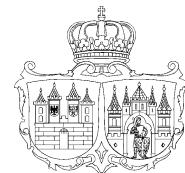


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



35. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.10.2025

Nr. 21

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 21.10.2025	2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	7
Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 29.10.2025	9
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	11
Wahlbekanntmachung	11
Öffentliche Bekanntmachung Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck	14
Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“: Bekanntmachung der 2. Verbandsversammlung 2025 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen	14
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im November 2025	15

IMPRINT

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brandenburg an der Havel

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 21.10.2025

Auf der Grundlage der Art. 60-71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 - 33 der GefPestSchV werden nachstehende Maßnahmen nach einem Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in der Gemeinde Roskow GT Weseram am 20.10.2025 bekannt gegeben und verfügt:

- 1) Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die genaue Lage der Schutzzone ist der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.
- 2) Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Die genaue Lage der Überwachungszone ist der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.
- 3) An den Hauptzufahrtswegen zur Schutzzone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Schutzzone“. An den Hauptzufahrtswegen zur Überwachungszone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest- Überwachungszone“.
- 4) Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
- 5) Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
- 6) Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

<u>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4:</u>		Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1.	Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzugeben. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GefPestSchV)	X	X
2.	Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden: Gehaltene Vögel, - Fleisch von Geflügel und Federwild, - Eier,	X	X
	Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Im Einzelnen sind dies: - Häute, Felle, Wolle, Borsten - Gülle, einschl. Mist und benutzter Einstreu	X	X

Ausgenommen hiervon sind		
<ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 29.09.2025 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Restriktionszone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden. 	X	X
<ul style="list-style-type: none"> - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. - Von den Ausnahmen kann abgesehen werden für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren oder epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten — Art. 27 Abs. 4 der VO (EU) 2020/687 (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV) 		
3. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstellungsgebot: Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)	X	X
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gestiegerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 03381 585361 / veterinaeramt@stadt-brandenburg.de). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
5. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
6. Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter www.desinfektion-dvg.de gelisteten Mittel). (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. 	X	X

- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.	X	X
- Nach jeder Einstallung oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstellung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	X	
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	X	
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	X	
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	X	
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	X	
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei Folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, Rauhes Gehege 1, 39307 Genthin, Tel.: 03933 93300 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	X	X
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	X	X
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	X	X

Begründung

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in Weseram erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus der Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone gemäß Art. 60b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 21 Abs. 1a) i.V.m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687 weiter.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen gemäß Art. 60b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Restriktionszonen anzurufen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um eine Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 3 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefunden Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter, wie bspw. Verhinderung von Tierseuchen, den Schutz vor Zoonosen und die Gewährleistung der Tiergesundheit. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Ziffer 6. der Verfügung beruht auf § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die

angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und S. 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügten Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahr infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßem Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, Brandenburg an der Havel einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form gem. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 3a Abs. 2 VwVfG ersetzt werden.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite www.stadt-brandenburg.de/Impressum abrufbar.

Hinweise

1. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzugeben. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)

2. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.

3. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

4. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs.2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

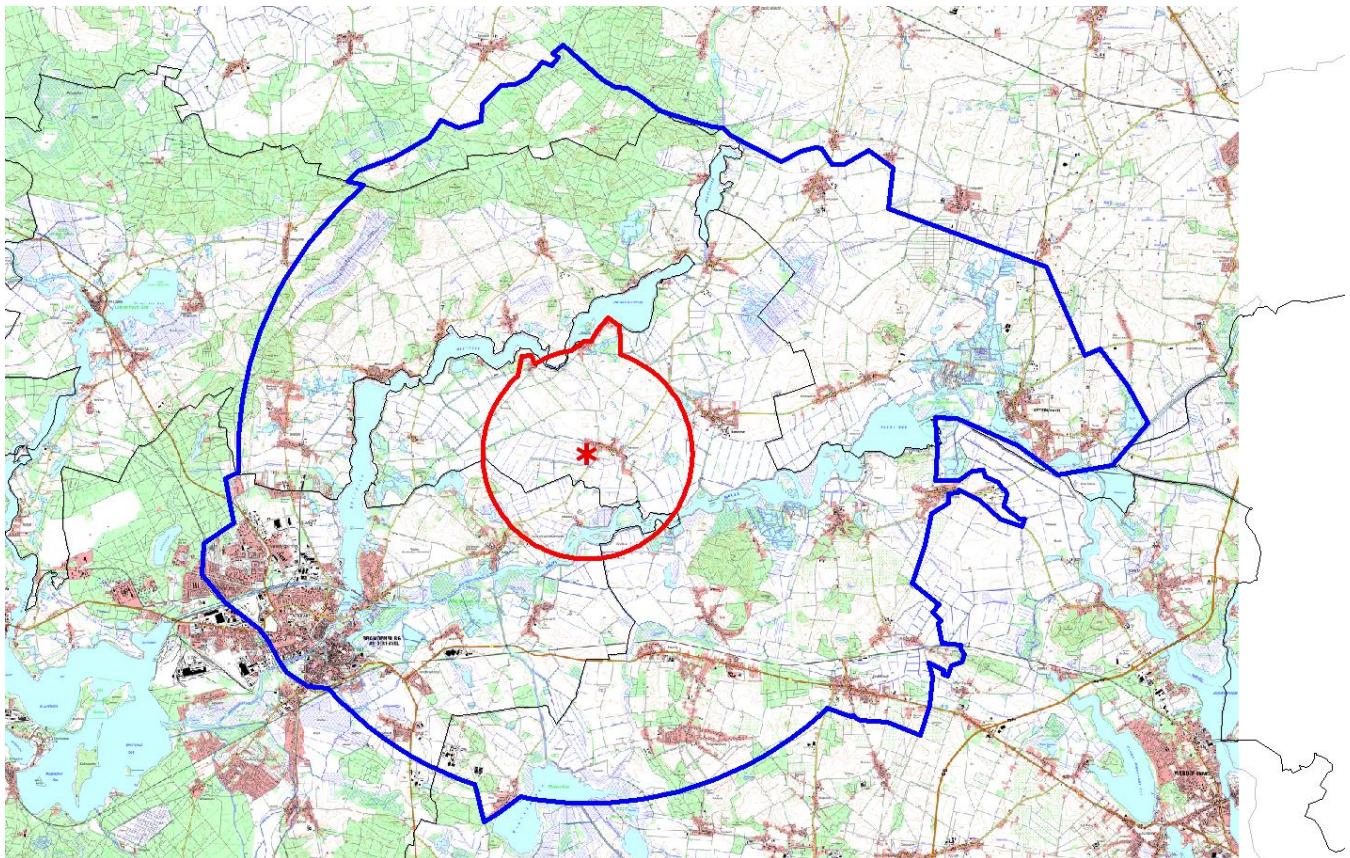
Im Auftrag
gez. DVM T. Wüste
Amtstierärztin

Anlage:

- Kartausschnitt Schutz- und Überwachungszone

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischen Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung-GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)



Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 24.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Bebauungsplan Nr. 38 "Wohnen am Hessenweg" (Beschluss über die Abwägung; Satzungsbeschluss) Beschluss-Nr. 197/2025

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat die im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 und §§ 4, 4a Abs. 3 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnen am Hessenweg“ geprüft. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander folgte die Stadtverordnetenversammlung den in der Anlage 2 und 3 zur Vorlage wiedergegebenen Abwägungsvorschlägen zu den während der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB mitzuteilen.
2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschloss die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnen am Hessenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand, Juli 2025, Anlage 4), als Satzung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 395, 22 tlw., 25 tlw. der Flur 98 in der Gemarkung Brandenburg (vgl. auch Übersichtskarte - Anlage 1).
3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnen am Hessenweg“ (Anlage 5) wurde gebilligt.
4. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis: Der Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 vom 13.10.2025.

Antrag zur Änderung der Stellungnahme gegenüber den Petenten der Petition Radweg Mahlenzien-Kirchmöser

Beschluss-Nr. 233/2025

1. Das Anliegen der Petenten konnte nachvollzogen werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer ist ein getrennt von der Fahrbahn angelegter Radfahrweg anzustreben.
2. Voraussetzung für den Neubau eines solchen Radweges ist allerdings eine planungsrechtliche Zulässigkeit, die derzeit noch nicht gegeben ist. Daher muss in einem dafür notwendigen Planverfahren geprüft werden, welche Maßnahmen (bspw. auch zur Kompensation von Eingriffen in die Natur) notwendig sind. Es ist sinnvoll, dazu Varianten für mögliche Radwegeverbindungen zwischen Mahlenzien und Kirchmöser zu prüfen und diese mit einer validen Kostenbetrachtung für unterschiedliche Bauarten und Flächenbedarfe zu untersetzen.
3. Grundsätzlich ist auch die verkehrliche Anbindung von Mahlenzien und Kirchmöser im Südwesten an das übrige Stadtgebiet nicht ausreichend. Der Ausbauzustand von Mahlenziener Straße und Magdeburger Heerstraße, die regelmäßig auch für Umleitungsverkehre im Stadtgebiet genutzt werden, ist verbesserungsbedürftig. Auch die dazu notwendigen Maßnahmen sollen geprüft werden.
4. Im aktuellen Haushaltsplan für 2025/2026 sind noch keine Finanzmittel für notwendige Prüfungs- und Planungsschritte enthalten. Bei der Aufstellung von künftigen Haushaltsplänen wird sich die Stadtverordnetenversammlung dafür einsetzen, die jeweils dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen und dabei auch Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen

Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2025 im Budget 311.02 - Hilfen zur Pflege - in Höhe von 1.600.000 EUR

Beschluss-Nr. 212/2025

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2025 im Budget 311.02 - Hilfen zur Pflege - in Höhe von 1.600.000 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm den vom Amt für Jugend und Soziales angezeigten Mehrbedarf mit Stand vom 10.08.2025 unter Berücksichtigung unvorhersehbarer Faktoren für das Budget 311.02 in Höhe von 2.417.423 EUR zur Kenntnis. Über eine mögliche weitere überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2025 wird gesondert entschieden.

Bauliche Entwicklung der "Regattastrecke Beetzsee" ab 2025 ff.

Beschluss-Nr. 216/2025

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss grundsätzlich die weitere bauliche Entwicklung der Regattastrecke unter Berücksichtigung der Darstellung der Baumaßnahmen und des verfügbaren Finanzrahmens.
2. Als erste Maßnahme erfolgt die Errichtung des Bereiches Sportgesundheitszentrum und Umgestaltung des „Kiosk“. Hierfür erfolgt die Planung im Jahr 2025 mit einem finanziellen Umfang von 70.000 €.
- 3.

- nichtöffentliche Sitzung -

Abschluss eines Mietvertrages mit der VHS Bildungswerk GmbH über die Anmietung von Fachunterrichtsräumen für die Grundschule "Am Krugpark"

Beschluss-Nr. 195/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragte den Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement mit dem Abschluss eines Mietvertrages für die Anmietung von Fachunterrichtsräumen für die Schule am Krugpark beim VHS Bildungswerk im Objekt Wilhelmsdorf 6 C. Voraussichtlicher Mietbeginn ist Februar 2026 (2. HJ 2025/2026).

Grundstücksverkauf

Beschluss-Nr. 199/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss den Verkauf des Objektes in 14770 Brandenburg an der Havel, Stadtteil Nord, nach öffentlicher Ausschreibung und erfolgtem Bewerberauswahlverfahren.

E i n l a d u n g
zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
am Mittwoch, dem 29.10.2025, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 24.09.2025**
- 4 **Feststellung der Tagesordnung**
- 5 **Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6 **Einwohnerfragestunde**
- 7 **Vorlagen der Verwaltung**

7.1 232/2025 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Industrie- und Gewerbegebiet an der Anschlussstelle der BAB 2
 Einreicher: Oberbürgermeister
 Amt 80 Wirtschaftsförderung und Tourismus
- 7.2 229/2025 B-Plan Nr. 39 "Bildungscampus Wiesenweg", hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und TÖB gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 Einreicher: Oberbürgermeister
 GB 02, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht
- 7.3 246/2025 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Wohnbebauung Einsteinstraße", Brandenburg an der Havel
 Einreicher: Oberbürgermeister
 GB 02, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht
- 7.4 231/2025 Städtebauliches Rahmenkonzept zur Steuerung großflächiger Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel (PV-Konzept 2040) - Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden
 Einreicher: Oberbürgermeister
 GB 02, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht
- 7.5 243/2025 Wahl eines Regionalrats für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
 Einreicher: Oberbürgermeister
 GB 02, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht
- 7.6 201/2025 Digitale Langzeitarchivierung: Magazinpartnerschaft im Rahmen des Kooperationsverbundes Digitale Archivierung Nord zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Brandenburg an der Havel
 Einreicher: Oberbürgermeister
 GB 04, Amt 10 Haupt- und Personalamt
- 7.7 267/2025 Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Budget Straßenunterhaltung
 Einreicher: Oberbürgermeister
- 7.8 234/2025 Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2025 im Budget 311.04 - Hilfen zur Gesundheit - in Höhe von 322.200 EUR
 Einreicher: Oberbürgermeister
 GB 05, Amt 50 Jugend und Soziales
- 7.9 213/2025 Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel
 Einreicher: Oberbürgermeister
 GB 05, Amt 50 Jugend und Soziales

8	Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten	
8.1	189/2025	Sitzgelegenheiten zur Steigerung der Lebensqualität Einreicher: Fraktion BSW
8.2	230/2025	Bedarfsanalyse und Standortprüfung für ein Jugendgästehaus und/oder ein Hostel in Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion SPD
8.3	247/2025	Antrag auf Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für den Neubau von Radwegen zwischen Mahlenzien und Kirchmöser Einreicher: Fraktion AfD
8.4	263/2025	Berufung und Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin Einreicher: Fraktion DIE LINKE
8.5	265/2025	Neubestellung eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die MBS Einreicher: Fraktion CDU-FDP
9	Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung	
9.1	133/2025	Letzte Ruhestätte im Wald - Einrichtung eines Friedwaldes prüfen Einreicher: Stadtverordneter, Herr Bergholz
9.2	239/2025	Anfrage an den Oberbürgermeister zu unbegleiteten jungen Geflüchteten (im Folgenden auch "UMA" genannt für "unbegleitete minderjährige Ausländer") Einreicher: Stadtverordneter, Herr Albrecht
9.3	251/2025	Anfrage an den Oberbürgermeister zur Umsetzung des SVV-Beschlusses 118/2025 - Schaffung einer zentralen Serviceeinrichtung im Stadtteil "Eigene Scholle/Wilhelmsdorf" Einreicher: Stadtverordnete, Frau Kornmesser
9.4	261/2025	Anfrage an den Oberbürgermeister zur Beleuchtung von Fahrradständern an Grundschulen Einreicher: Stadtverordnete, Frau Köster
9.5	266/2025	Anfrage an den Oberbürgermeister zur Finanzierung, Beauftragung und Evaluation der Stadtmarketing- und Tourismusgesellschaft (STG) Brandenburg an der Havel Einreicher: Stadtverordneter, Herr Fenske
9.6	268/2025	Anfrage an den Oberbürgermeister zur Ausschreibung des Restaurants auf dem Marienberg Einreicher: Stadtverordneter, Herr Kretzschmar
9.7	269/2025	Anfrage an den Oberbürgermeister zu öffentlichen Toiletten im Bahnhofsgebäude - Nachfrage zur Anfrage 209/2025 vom 17.08.2025 Einreicher: Stadtverordneter, Herr Kretzschmar
9.8	271/2025	Anfrage an den Oberbürgermeister zur Gesundheitsversorgung bestimmter Bevölkerungsgruppen und damit verbundene Ausgaben des Amtes 50 Einreicher: Stadtverordnete, Herr Albrecht und Frau Köster
9.9	272/2025	Anfrage an den Oberbürgermeister zur Einführung eines Bike-Sharing-Systems in der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Stadtverordneter, Herr Fenske
10	Persönliche Mitteilungen und Erklärungen	
11	Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>nichtöffentlichen Teils</u> der Sitzung	
12	Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 24.09.2025	
13	Vorlagen der Verwaltung	

- 13.1 214/2025 Vergabe von Erbbaurechten für Kitas
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 03, 29 EB Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 13.2 227/2025 II. Quartalsbericht 2025 der kommunalen Beteiligungen
Berichtsvorlage Einreicher: Oberbürgermeister
GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 16 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 Schließung der Sitzung**

gez. Walter Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 21.10.2025

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, Herr Herbert Nowotny, hat sein Mandat zum 17. Oktober 2025 niedergelegt.

Nach dem Sitzverlust geht entsprechend § 60 Absatz 3 in Verbindung mit § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung dieser Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Somit wird zum 18. Oktober 2025 nächstfolgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Herr Marvin Zinke
Freie Demokratische Partei (FDP)
Wahlkreis 2

gez. Michael Scharf
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2025

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 42 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV) mache ich bekannt:

- Am **9. November 2025** findet in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Brandenburg an der Havel ist in 53 allgemeine Wahlbezirke und 13 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Stadtteil Dom

- | | |
|----------------|---|
| Wahlbezirk 101 | Evangelisches Gymnasium, Domkietz 5 – barrierearm |
| Wahlbezirk 102 | Evangelische Grundschule, Domlinden 25 |
| Wahlbezirk 103 | DRK Tagespflege „Seniorenstübchen“, Klein Kreutzer Dorfstraße 31 – barrierearm |
| Wahlbezirk 104 | Freiwillige Feuerwehr Gollwitz, Schlossallee 59 – barrierearm |
| Wahlbezirk 105 | Alte Schule, Feuerwehrgasse 2 – barrierearm |

Stadtteil Altstadt

- | | |
|----------------|---|
| Wahlbezirk 201 | Gotisches Haus, Johanniskirchplatz 4 – barrierearm |
| Wahlbezirk 202 | Nicolaischule, Vereinsstraße 11 – barrierearm |
| Wahlbezirk 203 | Nicolaischule, Vereinsstraße 11 – barrierearm |
| Wahlbezirk 204 | Audimax THB, Magdeburger Straße 50 – barrierearm |
| Wahlbezirk 206 | Luckenberger Schule, Neuendorfer Straße 12 – barrierearm |

Wahlbezirk 207	Georg-Klingenbergschule, Klingenbergsstraße 69
Wahlbezirk 208	Georg-Klingenbergschule, Klingenbergsstraße 69
Wahlbezirk 209	Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 – barrierearm
Wahlbezirk 210	Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 – barrierearm
Stadtteil Neustadt	
Wahlbezirk 301	Frederic-J.-Curie-Schule, Große Münzenstraße 14
Wahlbezirk 302	Frederic-J.-Curie-Schule, Kurstraße 69
Wahlbezirk 303	Frederic-J.-Curie-Schule, Kurstraße 69
Wahlbezirk 304	Club am Trauerberg, Bauhofstraße 74 – barrierearm
Wahlbezirk 305	Wredowsches Zeichenschule, Wredowplatz 1 – barrierearm
Wahlbezirk 306	Wredowsches Zeichenschule, Wredowplatz 1 – barrierearm
Wahlbezirk 308	Indoor Spielplatz „Dschungel“, Kurstraße 67 – barrierearm
Wahlbezirk 310	von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29
Wahlbezirk 311	Grundschule Hort „Havelkids“, Kleine Gartenstraße 40 – barrierearm
Wahlbezirk 312	Bürgerhaus Schmerzke, Altes Dorf 12A – barrierearm
Wahlbezirk 313	WIR – Grundschule, Maerckerstraße 11 – barrierearm
Wahlbezirk 314	WIR – Grundschule, Maerckerstraße 11 – barrierearm
Wahlbezirk 315	Gemeindebüro Göttin, Göttiner Schulstraße 3 – barrierearm
Wahlbezirk 316	Turnerheim, Am Turnerheim 17A – barrierearm
Wahlbezirk 317	Naturschutzzentrum Krugpark – Pyramide, Wilhelmsdorf 6P – barrierearm
Wahlbezirk 318	Evangelisches Seniorenzentrum Haus Wilhelmsdorf, Wilhelmsdorf 21/22 – barrierearm

Stadtteil Hohenstücken

Wahlbezirk 402	„Café Martha“ im Seniorenheim Martha Piter, Tschirchdamm 20 – barrierearm
Wahlbezirk 403	Städtische Grundschule „Gebrüder Grimm“, Gertraudenstraße 55
Wahlbezirk 405	Otto-Tschirch-Oberschule, Max-Herm-Straße 8
Wahlbezirk 406	Bürgerhaus Hohenstücken, Walther-Ausländer-Straße 1 – barrierearm

Stadtteil Görden

Wahlbezirk 501	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 502	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 504	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 505	Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15
Wahlbezirk 507	SOS-Kinderdorf, Johannisburger Anger 2 – barrierearm
Wahlbezirk 508	„Café Clara“ im Seniorenzentrum Clara Zetkin, Anton-Saefkow-Allee 1 – barrierearm
Wahlbezirk 510	SOS-Kinderdorf, Johannisburger Anger 2 – barrierearm

Stadtteil Nord

Wahlbezirk 601	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 – barrierearm
Wahlbezirk 603	Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35 – barrierearm
Wahlbezirk 604	Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35 – barrierearm
Wahlbezirk 606	Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 – barrierearm
Wahlbezirk 608	Oberschule Brandenburg Nord, Brielower Straße 2 – barrierearm
Wahlbezirk 609	Musikschule „Vicco von Bülow“, GutsMuthsstraße 23 – barrierearm

Stadtteil Kirchmöser

Wahlbezirk 702	Altes Pumpenhaus, Bahntechnikerring 13 – barrierearm
Wahlbezirk 703	Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde, Gränertstraße 2
Wahlbezirk 704	Freiwillige Feuerwehr Mahlzenien, Mahlzeniener Dorfstraße 14A
Wahlbezirk 705	Magnus-Hoffmann-Schule, Wusterauer Anger 22A – barrierearm

Stadtteil Plaue

Wahlbezirk 801	Tanz- und Turnschuppen, Genthiner Straße 124 – barrierearm
Wahlbezirk 802	Tanz- und Turnschuppen, Genthiner Straße 124 – barrierearm

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 19. Oktober 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15.00 Uhr** im **Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“, Caasmannstraße 11**, zusammen.

3. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem sie in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.
4. Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder ein sonstiges gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstands hat sich die wählende Person auszuweisen.
Die wählenden Personen erhalten zur Hauptwahl ihren Wahlbenachrichtigungsbrief mit dem Verweis auf eine eventuell stattfindende Stichwahl zurück.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.
6. Stimmabgabe

Zur **Wahl** und zu einer ggf. stattfindenden **Stichwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters** hat jede wählende Person eine Stimme. Sie hat die Bewerbende oder den Bewerbenden, dem sie ihre oder seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen. Nimmt nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender an der Stichwahl teil, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, indem sie in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Brandenburg an der Havel oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eine Abgabe des Wahlbriefes am Wahltag in den Wahllokalen ist nicht möglich.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
11. Erzielt keiner der Kandidierenden im ersten Wahlgang am 9. November 2025 die Mehrheit, kommt es am 23. November 2025 zu einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen.
In diesem Fall wird keine weitere Wahlbenachrichtigung versandt. Der Wahlbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat, bleiben gleich zur Hauptwahl am 9. November 2025.

Wer für die Hauptwahl am 9. November 2025 die Briefwahl beantragt und nicht ausdrücklich der Briefwahl bei der möglichen Stichwahl widersprochen hat, bekommt für die Stichwahl automatisch einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen zugesendet.

Diejenigen Personen, die nur zur Stichwahl wahlberechtigt sind, bekommen den Wahlschein (ohne Briefwahlunterlagen) zugesendet.

Die Wahlbehörde
gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, am 10.10.2025

**Öffentliche Bekanntmachung
Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die „Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck“ am 01. Oktober 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 40, Seite 662, öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 02. Oktober 2025 in Kraft getreten.

- - - - -

**Wasser- und Bodenverband
„Großer Havelländischer Hauptkanal — Havelkanal — Havelseen“**

**Bekanntmachung der 2. Verbandsversammlung 2025
des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen**

Termin: Mittwoch, 05.11.2025
Beginn: 13:00 Uhr
Ort: MAFZ – Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH
OT Paaren im Glien
Gartenstraße 1 – 3
14621 Schönwalde-Glien
Raum „Pavillon“

Vorläufige Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Beschlussfassung zur Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Erörterungen und Beschlussfassungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024
- TOP 4.1 Beschlussfassung zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2024
- TOP 4.2 Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung
- TOP 4.3 Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- TOP 5 Erörterung und Beschlussfassung zur Beitragskalkulation 2026
- TOP 6 Erörterung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2026
- TOP 7 Sonstiges

2. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 8 Anfragen der Verbandsmitglieder
- TOP 9 Sonstiges
- TOP 10 Schlusswort des Verbandsvorstehers

gez. Alexandra Jachmann
Geschäftsführerin

- - - - -

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
im November 2025**

Stand: 22.10.2025

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 04.11.2025	Ausschuss für Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 05.11.2025	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 06.11.2025	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 11.11.2025	Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 12.11.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 13.11.2025	Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 13.11.2025	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 17.11.2025	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 18.11.2025	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 26.11.2025	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 27.11.2025	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.